



Natur- und Vogelschutzverein Erlenbach-Herrliberg

STATUTEN

1. Unter dem Namen "Natur- und Vogelschutzverein Erlenbach-Herrliberg" oder abgekürzt NVVEH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege unserer Landschaft in ihrer biologischen Vielfalt, der charakteristischen Lebensräume und der Tier- und Pflanzenwelt. Biodiversität ist ein zentrales Anliegen des Vereins.
3. Der Verein sucht diese Ziele zu erreichen durch
 - Förderung des Natur- und Vogelschutzgedankens bei der Bevölkerung,
 - Einsatz für Erhaltung und Neuschaffung von biologisch reichhaltigen Lebensräumen,
 - Mitwirkung bei Pflege und Gestaltung von Schutzobjekten,
 - Zusammenarbeit bei Erfüllung von Naturschutzaufgaben mit zielverwandten Organisationen, mit Behörden sowie mit der Landwirtschaft,
 - Stellungnahme zu sachpolitischen Fragen mit Naturschutzrelevanz von kommunaler und regionaler Bedeutung,
 - Anbieten von Vorträgen, Kursen und Exkursionen sowie Teilnahme an lokalen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist eine Sektion von BirdLife Zürich, dem Verband der Natur- und Vogelschutzvereine in den Zürcher Gemeinden.
5. Als Mitglieder können Einzelpersonen und Körperschaften aufgenommen werden.
6. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag für Körperschaften beträgt mindestens 250 Franken. Der Vorstand kann in eigenem Ermessen für Jugendliche bis 18 Jahre und sich in Ausbildung Befindende bis 25 Jahre einen reduzierten Jahresbeitrag festlegen. Die Bestrebungen des Vereins werden auch durch Gönner unterstützt, die freiwillige Beiträge nach ihrem Ermessen bezahlen.
7. Der Vorstand kann Mitglieder, die den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, aus dem Verein ausschliessen.
8. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.
9. Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im Voraus einberufen. Die ordentliche jährliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt.

10. Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, d.h. ohne Zählung der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen. Für Statutenänderungen ist eine absolute, für die Vereinsauflösung eine Zweidrittels-Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder notwendig (unter Miteinrechnung der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen).
11. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht; auch Körperschaften verfügen nur über eine Stimme. Die Präsidentin|der Präsident verfügt über den Stichentscheid.
12. Die ordentliche Generalversammlung befindet insbesondere über folgende Geschäfte:
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin|des Präsidenten sowie von mindestens einer Rechnungsrevisorin|einem Rechnungsrevisor,
 - Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - Zugehörigkeit zu anderen Verbänden,
 - Statutenrevision.
13. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand, anstatt eine Vereinsversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchzuführen, folgende Verfahren einschlagen:
 - eine virtuelle Vereinsversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auf geeignete, vom Vorstand festzulegende Weise auch vor der virtuellen Delegiertenversammlung stattfinden, oder
 - eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg, zum Beispiel per E-Mail.

Bei diesen Verfahren gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren und andere Verfahrensvorschriften gemäss Ziff. 9ff. dieser Statuten.
14. Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen|Rechnungsrevisoren werden mit einfachem Mehr für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind Vorstandsmitglieder und Revisoren wieder wählbar.
15. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin|des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
16. Der Vorstand kann über Geschäfte, die keinen Aufschub erdulden, Beschlüsse mittels Zirkularbeschluss fassen. Der Vorstand kann für Details über die ihm obliegende Verwaltung und Geschäftsführung der Vereinsangelegenheiten ein Reglement erlassen.
17. Übliche Mitteilungen und Publikationen (wie Newsletter, Kursausschreibungen und dergleichen) werden den Mitgliedern grundsätzlich elektronisch zugestellt. Der Verein ist nicht verpflichtet, Mitgliedern ohne E-mail-Adresse solche Unterlagen per Post zuzustellen. Von

dieser Regelung ausdrücklich ausgenommen sind die Einladung zu einer GV und entsprechende Beilagen. Diese werden jedem Mitglied entweder elektronisch oder per Post zugestellt.

18. Bei einer Vereinsauflösung bestimmt die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsakten.
19. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
20. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. März 1983 und wurden von der Vereinsversammlung am 17. März 2022 genehmigt.

Namens des Vorstandes



Valeria Rentsch
Präsidentin



Ueli Huber
Aktuar